

Thesepapier zum Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) bei Honig

1. MHD

- 1.1 die Kennzeichnung für Honiggebinde wurde bisher über die „alte“ Honig-VO §3 geregelt
- 1.2 die neue Honig-VO §3 (1) verweist bzgl. der Kennzeichnung auf die Kennzeichnungs-VO
- 1.3 die Ausnahmeregelung für die Kennzeichnung von Honig (Kennzeichnungs-VO §1) wird mit der neuen Honig-VO entfallen
- 1.4 die Kennzeichnung muss damit gem. Kennzeichnungs-VO erfolgen inkl. MHD
- 1.5 die EU-Richtlinie (2000/13 EG) lässt keine Ausnahme vom MHD für Honig zu

2. MHD

- 2.1 MHD ist deutlich zu unterscheiden vom Verfallsdatum (für leicht verderbliche Lebensmittel)
- 2.2 MHD bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgerechter Lagerung seine spezifischen Eigenschaften behält; es kann auch nach dem Ablauf des MHD noch vermarktet werden
- 2.3 das Produkt darf nach Ablauf des MHD weder schädlich/gefährlich für den Konsumenten sein noch Ekelgefühl verursachen
- 2.4 nach Ablauf des MHD muß der Händler/Imker z.B. durch Stichproben sicherstellen, dass das Lebensmittel nicht verdorben oder in seinen spezifischen Eigenschaften verändert ist (Rückstellproben zur eigenen Sicherheit sind ratsam)
- 2.5 Honig ist bei sachgerechter Lagerung über mehrere Jahre haltbar (Konservierung durch hohen Zuckergehalt sowie Mikroorganismen hemmende Inhaltsstoffe)
- 2.6 Vorschlag für die MHD Zeitspanne: Abfüllen in Gläser plus 24 Monate
- 2.7 Angabe in Monat und Jahr (z.B. bis Ende 02/04); bei Angabe von Tag/Monat/Jahr als MHD kann die Loskennzeichnung entfallen; da die Zeitspanne größer als 18 Monate ist, wäre bei dem Text „mindestens haltbar bis Ende“ auch das Jahr ausreichend

3. spezifische Eigenschaften im Sinne des MHD

- 3.1 gärer Honig entspricht nicht den spezifischen Eigenschaften von Honig; in Gärung übergegangener Honig resp. Honig der gegoren hat ist lt. Honig-VO nicht verkehrsfähig (Ausnahme Backhonig); das gleiche gilt auch für Fremdaroma etc.
- 3.2 entmischter Honig ist ein spezifisches Erscheinungsbild von Honig
- 3.3 chemische Parameter
 - 3.3.1 die in Anlage II der neuen Honig-VO definierten Anforderungen gelten als spezifische Eigenschaften des Produktes Honig im Sinne des MHD der Kennzeichnungs-VO (siehe Honig-VO: Begründung zu §2 in Verbindung mit Anlage 2)
 - 3.3.2 die einzigen relevanten Kriterien, die sich wesentlich im Laufe der Zeit ändern können, sind Wassergehalt, HMF-Gehalt und Diastase-Aktivität

- 3.3.3 bei sachgemäßer Lagerung werden sich die Parameter (3.3.2) nach z. B. 24 Monaten unwesentlich ändern: bei verschlossenen Gläsern und trockener Lagerung keine Erhöhung des Wassergehalts; bei sachgerechter Lagerung keine Verringerung der Enzymaktivitäten und nur geringe Erhöhung des HMF-Gehaltes
- 3.3.4 Ist für das MHD nur die Honig-VO maßgeblich oder auch die DIB-Warenzeichensatzung? Nach der DIB-Warenzeichensatzung muß der Honig auch nach der Vermarktung noch die Grenzwerte der Warenzeichensatzung erfüllen (siehe Marktkontrolle). Gilt dies auch für die Überprüfung bzgl. MHD bei der Lebensmittelkontrolle?
- 3.3.4.1 Ein Honig muß die Anlagen I und II zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Kunden noch erfüllen.
- 3.3.4.2 Ein Honig, der bei Abfüllung und in Verkehrbringung der DIB-Warenzeichensatzung entspricht, kann – sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind (Mitglied, Lizenzabfüller, etc.) - unter dem DIB-Warenzeichen in den Verkehr gebracht werden.
- 3.3.4.3 Nach Ablauf des von dem Abfüller/Imker zu bestimmenden MHD (Empfehlung 24 Monate) darf der Honig den Wassergehalt von 20 % und den HMF-Gehalt von 40 mg/kg nicht überschritten resp. die Diastase-Aktivität von 8 E resp. 3 E (Schade) nicht unterschritten haben.
- 3.3.4.4 Erfüllt ein Honig bei in Verkehrbringen die Kriterien der DIB-Warenzeichensatzung, ist es unwahrscheinlich, dass nach 24 Monaten die Anforderungen gem. Anlage II der neuen Honig-VO nicht mehr erfüllt werden.
- 3.3.4.5 Ein Honig, der ein höheres Maß an „Naturbelassenheit“ gegenüber einem anderen Konkurrenzprodukt hat, wird auch bei gleicher Lagerung beider Honige nach Ablauf des MHD „besser“ sein.
- 3.3.4.6 Nach Ablauf des MHD ist für die weitere Verkehrsfähigkeit bezgl. MHD nur entscheidend, ob die spezifischen Eigenschaften - definiert über die Qualitätskennzahlen des Anhang II der Honig-VO – noch gegeben sind.
- 3.3.4.7 Völlig unabhängig vom MHD und von dem Zeitpunkt der Abfüllung muß ein unter dem DIB-Warenzeichen in den Verkehr gebrachter Honig die Qualitätsparameter der Warenzeichensatzung erfüllen.
- 3.3.4.8 Erfüllt ein Honig unter dem DIB-Warenzeichen nicht die Qualitätskennzahlen der DIB-Warenzeichensatzung wird er nach LMBG § 17 (1) 5 b (Irreführung des Konsumenten) beanstandet. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob der Honig gerade abgefüllt wurde oder bereits das MHD überschritten ist.